

# Reglement

über die Bedingungen für den Anschluss, den Betrieb und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der Dorfgemeinde Meiringen durch die Alpen Energie (AEM)

(Reglement Wasserversorgung)

Ausgabe 2020

Seite: 1 <> 20



## Abkürzungsverzeichnis

Im Reglement Wasserversorgung werden folgende Abkürzungen verwendet sowie auf wesentliche Gesetzesabkürzungen hingewiesen:

AAB Reglement über die Erschliessungs- bzw. Anschlussbedingungen und Netz-

kostenbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsnetze der

Dorfgemeinde Meiringen

**AEM** Alpen Energie

CHF Schweizer Franken

m³ Kubikmeter

METAS Eidgenössisches Institut für Metrologie

MwSt. Mehrwertsteuer

OR Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911

SchKG Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889

**SVGW** Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

**ZGB** Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Seite: 2 <> 20



## Inhaltsverzeichnis

Reglement 1
-------------

Abkürz	ungsverzeichnis	2
Inhalts	verzeichnis	3
Aufgab	en und Prioritäten der Wasserversorgung	5
1.	Aufgaben der Wasserversorgung	5
2.	Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung	5
3.	Definition Reglement Wasserversorgung	6
Regelu	ng der Wasserversorgung im AEM-Versorgungsgebiet	6
Allgem	eine Bestimmungen	6
4.	Zweck und Geltungsbereich	6
5.	Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der AEM	6
6.	Umfang der Wasserverteilung	7
7.	Qualitätssicherung	7
8.	Kunden	7
Wasser	rversorgungsanlagen	7
9.	Versorgungsanlagen	7
10.	Leitungsnetz, Definitionen	7
11.	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	8
12.	Hydrantenanlagen	8
13.	Öffentliche Brunnenanlagen	8
14.	Beanspruchung von Privatgrund	9
15.	Schutz und Erstellung des AEM-Wasserleitungsnetzes	9
16.	Nullverbrauch	9
17.	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	9
Hauste	chnikanlagen	9
18.	Definition	9
19.	Eigentumsverhältnisse	10
20.	Haftung	10
21.	Erstellung / Meldepflicht	10
22.	Technische Vorschriften	10
23.	Abnahme	10
24.	Kontrolle	10
25	Unterhalt	11

Seite: 3 <> 20



26.	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
27.	Wasserbehandlungsanlagen	11
28.	Frostgefahr	11
29.	Nutzung von Eigen- und Regenwasser	11
Wasse	erlieferung	12
30.	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
31.	Einschränkung der Wasserabgabe	12
32.	Anschlussgesuch	12
33.	Haftung der Kunden	12
34.	Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	13
35.	Wasserableitungsverbot	13
36.	Unberechtigter Wasserbezug	13
37.	Vorübergehender Wasserbezug	13
38.	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	13
39.	Abnahmepflicht	14
40.	Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
41.	Abnorme Spitzenbezüge	14
Wasse	ermessung	14
42.	Einbau	14
43.	Haftung	14
44.	Technische Vorschriften	14
<b>45</b> .	Messung des Wasserbezugs	15
46.	Messeinrichtungen	15
Finanz	zierung	16
47.	Eigenwirtschaftlichkeit	16
48.	Kostendeckung	17
49.	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	17
50.	Netzanschlussleitungen	17
51.	Netzkostenbeiträge	17
52.	Nutzungsgebühr	17
53.	Abgeltung von Sonderleistungen	17
Verrec	chnung und Inkasso	18
54.	Verrechnung	18
55.	Rechnungsstellung	18



56.	Zahlung	18
57.	Inkassomassnahmen/ Einstellung von Lieferung und Leistung	19
58.	Solidarhaftung bei Handänderung und Mieterwechsel	19
59.	Verjährung	19
Straf- uı	nd Schlussbestimmungen	19
60.	Zuwiderhandlungen	19
61.	Inkrafttreten	20

## Aufgaben und Prioritäten der Wasserversorgung

## 1. Aufgaben der Wasserversorgung

- 1.1 Das vorliegende Reglement Wasserversorgung gilt für alle Ortsteile oder Gemeinden, welche von der AEM als gemeindeeigener Betrieb der Dorfgemeinde Meiringen mit Wasser versorgt werden.
- 1.2 Die AEM liefert Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken und gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet den Hydrantenlöschschutz.
- 1.3 Die Qualität des Trinkwassers hat den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und den darauf gestützten Verordnungen zu entsprechen.
- 1.4 Der Ausbau des Wasserverteilnetzes hat nach Massgabe der kommunalen Erschliessungsplanung zu erfolgen.
- 1.5 Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang aus der Wasserversorgung ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind und die Ressourcen nicht übernutzt werden.
- 1.6 Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit und Hygiene sowie der Nahrungsmittelversorgung Vorrang.
- 1.7 Als Inhaberin des Verteilnetzes für Wasser stellt die Gemeinde bzw. die AEM in ihrem Verantwortungsbereich die Planung und die Vorbereitung der Wasserversorgung in Notlagen sicher.

#### 2. Prioritäten bei den Zielsetzungen der Wasserversorgung

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Wasserversorgung gelten nachfolgende Prioritäten:

- 2.1 Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers durch geeignete Anlagen, Verfahren, Massnahmen und geschultes Fachpersonal im Verantwortungsgebiet der AEM.
- 2.2 Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen durch einen gezielten Unterhalt und eine langfristig gesicherte Finanzierung des Verteilnetzes (Liefersicherheit, Löschschutz).
- 2.3 Gebührende Berücksichtigung der Konsumentenanliegen durch regelmässige Informationen und Transparenz bei den Kosten (Kundenzufriedenheit).
- 2.4 Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs des Verteilnetzes durch eine geeignete Form der Organisation, angepasste Betriebsabläufe und optimale Grösse der Infrastruktur (Wirtschaftlichkeit).

Seite: 5 <> 20



## 3. Definition Reglement Wasserversorgung

- 3.1 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Preise sowie allfällig individuelle schriftliche Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Lieferung von Wasser aus dem Verteilnetz der Alpen Energie (AEM genannt) an die Endverbraucher (Kunden genannt) sowie für Eigentümer von Wasser-Installationen, welche direkt an das Verteilnetz der AEM angeschlossen sind.
- 3.2 Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der AEM und ihren Kunden.
- 3.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Wasserbezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Wasserlieferung (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden.
- 3.4 In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 3.5 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der AEM, <u>www.alpenenergie.ch</u>, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 3.6 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 3.7 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der AEM.

## Regelung der Wasserversorgung im AEM-Versorgungsgebiet

## Allgemeine Bestimmungen

#### 4. Zweck und Geltungsbereich

4.1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der AEM-Wasserversorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der AEM, die Finanzierung der AEM-Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der AEM und den Kunden, soweit die übergeordneten Vorschriften des Bundes oder des Kantons Bern keine anderslautende Regelung enthalten.

## 5. Zuständigkeit, Aufgaben und Versorgungsgebiet der AEM

- 5.1 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisations- und Rechtsform des Versorgungsbetriebs.
- 5.2 Die Wasserverteilung wird im Auftrag der Einwohnergemeinde Meiringen durch die AEM im unter Ziffer 1.1. definierten Versorgungsgebiet sichergestellt.
- 5.3 Eine Erschliessungspflicht der AEM mit Anlagen der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung besteht nur, für Bauzonen sowie geschlossene Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

Seite: 6 <> 20



## 6. Umfang der Wasserverteilung

- 6.1 Die AEM verteilt in ihrer Wasserverteilung und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den jeweiligen Preis- bzw. Tarifbestimmungen.
- 6.2 Die AEM kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die AEM Liegenschaften oder Teilgebiete in ihrem Versorgungsgebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist in solchen Fällen jeweils der Preis bzw. Tarif des entsprechenden Lieferanten.
- 6.3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die AEM-Wasserversorgung ist nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung, welche schriftlich zu erfolgen hat, zulässig.

## 7. Qualitätssicherung

7.1 Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die AEM ein angemessenes Qualitätssicherungssystem in ihrem Verantwortungsgebiet, das den Vorgaben von Bund, Kanton Bern und SVGW entspricht.

#### 8. Kunden

- 8.1 Kunden im Sinne dieses Reglements sind:
  - a) Eigentümer einer mit Trink-, Brauch- und/oder Löschwasser versorgten Liegenschaft;
  - b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Trink-, Brauch- und/oder Löschwasser versorgten Gebäudes sind;
  - Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
  - d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der AEM separat gemessen wird.

#### Wasserversorgungsanlagen

## 9. Versorgungsanlagen

- 9.1 Versorgungsanlagen der AEM sind die für die Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.).
- 9.2 Sie stehen im Eigentum der Dorfgemeinde Meiringen bzw. der AEM.

#### 10. Leitungsnetz, Definitionen

- 10.1 Das Leitungsnetz der AEM umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 10.2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets.

Seite: 7 <> 20



- 10.3 Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der AEM nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Vorgaben des kommunalen Erschliessungsplanes mit Bewirtschaftungskonzept erstellt.
- 10.4 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des AEM-Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden.
- 10.5 Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

## 11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 11.1 Die Anlagen werden nach den Vorschriften und Anforderungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW und den Werkvorschriften geplant, ausgeführt, betrieben und unterhalten.
- 11.2 Für die technische Disposition der Haupt- und Verteilleitungen ist die AEM oder deren Beauftragte zuständig.
- 11.3 Die AEM führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitstagen im Tagesbetrieb aus.
- 11.4 Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die AEM berechtigt, dem Kunden die entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.
- 11.5 Haupt-Schieber dürfen ausschliesslich durch das Personal oder die Beauftragten der AEM bedient werden.

#### 12. Hydrantenanlagen

- 12.1 Die AEM sorgt im Auftrag der Einwohnergemeinde Meiringen für die Errichtung der notwendigen Hydranten.
- 12.2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 12.3 Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die AEM, nach Möglichkeit unter gebührender Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- 12.4 Die AEM übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten, oder lässt diese durch Dritte ausführen.
- 12.5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 12.6 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die AEM und die Feuerwehr zugänglich sein.
- 12.7 Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 12.8 Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren ist nur der AEM, der Feuerwehr und durch von der AEM autorisierte Personen gestattet.

#### 13. Offentliche Brunnenanlagen

13.1 Die Versorgung der vom öffentlichen Wassernetz gespeisten öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen untersteht der AEM.

Seite: 8 <> 20



13.2 Die Erstellungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Brunneneigentümer respektive der AEM.

## 14. Beanspruchung von Privatgrund

- 14.1 Grundeigentümer sind verpflichtet, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 14.2 Für Durchleitungsrechte werden grundsätzlich keine Entschädigungen geleistet.
- 14.3 Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 14.4 Die AEM ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückeinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 14.5 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen ist durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.

## 15. Schutz und Erstellung des AEM-Wasserleitungsnetzes

15.1 Die Bestimmungen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von Anschlussleitungen sind im Reglement Anschlussbedingungen (AAB) geregelt.

#### 16. Nullverbrauch

- 16.1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- 16.2 Auch bei einem Nullverbrauch wird der Grundpreis für den Anschluss verrechnet.
- 16.3 Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so veranlasst die AEM auf dessen Kosten die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Ziffer 17.

## 17. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

17.1 Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der AEM zu Lasten des Kunden vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht binnen 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich die Wiederverwendung innerhalb von 12 Monaten seit der Ankündigung zusichert.

#### Haustechnikanlagen

#### 18. Definition

- 18.1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.
- 18.2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Seite: 9 <> 20



## 19. Eigentumsverhältnisse

- 19.1 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- 19.2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

## 20. Haftung

20.1 Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt an Haustechnikanlagen verursachen.

## 21. Erstellung / Meldepflicht

- 21.1 Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- 21.2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem aktuell geltenden Regelwerk des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d).
- 21.3 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die Berechtigung der AEM besitzt.
- 21.4 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der AEM melden.
- 21.5 Der Antrag ist mit den nötigen Planungsunterlagen einzureichen.
- 21.6 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten sind der AEM umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen können.
- 21.7 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

#### 22. Technische Vorschriften

22.1 Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

#### 23. Abnahme

- 23.1 Jede Erstellung und Erweiterung der Haustechnikanlage muss vor der Inbetriebnahme der AEM gemeldet werden.
- 23.2 Die AEM übernimmt durch eine allfällige Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate.

#### 24. Kontrolle

24.1 Der AEM und von dieser ermächtigten Fachleuten ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen.

Seite: 10 <> 20



- 24.2 Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen, hat der Kunde auf schriftliche Aufforderung der AEM die Mängel innerhalb der von dieser festgelegten Frist beheben zu lassen.
- 24.3 Unterlässt er dies, kann die AEM die Behebung der Mängel auf Kosten des Kunden veranlassen.

## 25. Unterhalt

- 25.1 Der Kunde hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.
- 25.2 Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

## 26. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

- 26.1 Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.
- 26.2 Die AEM ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

## 27. Wasserbehandlungsanlagen

- 27.1 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind oder vom SVGW als Anlagen abgenommen wurden.
- 27.2 Die Veranlassung und Kostentragung von Einzelabnahmen von nicht bereits zertifizierten Anlagen ist in der Verantwortung der Kunden respektive ihren Anlagelieferanten.
- 27.3 Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.
- 27.4 Die einwandfreie Funktion des Rückflussverhinderers / Systemtrenners, muss periodisch durch den Anlagebetreiber bzw. ausgebildete Fachleute gemäss SVGW W3 Ergänzung 1-gewartet und kontrolliert werden.

### 28. Frostgefahr

- 28.1 Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Messeinrichtungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.
- 28.2 Alle Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

## 29. Nutzung von Eigen- und Regenwasser

- 29.1 Die Nutzung von Eigen- und Regenwasser ist der AEM zu melden.
- 29.2 Bei der Nutzung von Eigen- und Regenwasser darf zwischen diesen Systemen und der AEM-Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.
- 29.3 Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

Seite: 11 <> 20



## Wasserlieferung

## 30. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- 30.1 Die AEM liefert im Regelfall ununterbrochen Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.
- 30.2 Die AEM ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

## 31. Einschränkung der Wasserabgabe

- 31.1 Die AEM kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
  - a) im Falle höherer Gewalt;
  - b) bei Betriebsstörungen;
  - c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
  - d) bei Wasserknappheit;
  - e) bei Brandfällen.
- 31.2 Die AEM ist um eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt.
- 31.3 Die AEM übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Preisreduktion.
- 31.4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kunden.

## 32. Anschlussgesuch

- 32.1 Für jeden Neuanschluss oder jede Abänderung der Wasserinstallation ist ein Baugesuch sowie ein Anschlussgesuch einzureichen.
- 32.2 Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.
- 32.3 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die AEM einen Hausanschluss verweigern.

## 33. Haftung der Kunden

33.1 Die Kunden haften gegenüber der AEM für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

Seite: 12 <> 20



33.2 Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

## 34. Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

- 34.1 Der AEM sind mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
  - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung mit separater Messeinrichtung oder mit Belastungswerten, mit Adressangabe des Käufers sowie unter Angabe seiner eigenen, neuen Adresse;
  - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen mit separater Messeinrichtung oder mit Belastungswerten, mit Angabe der neuen Wohnadresse:
  - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit separater Messeinrichtung oder mit Belastungswerten;
  - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 34.2 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der Liegenschaftseigentümer sämtliche Kosten und Ausstände die nach der unterlassenen Meldung bestehen und entstehen. Darunter fallen Wasserverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen.

## 35. Wasserableitungsverbot

- 35.1 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der AEM Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- 35.2 Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## 36. Unberechtigter Wasserbezug

36.1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der AEM ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

## 37. Vorübergehender Wasserbezug

37.1 Der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser/ Strassenreinigung/ Kanalisationsspülungen/ Bewässerung etc.) bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die AEM und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtung oder mit Belastungswerten.

#### 38. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

38.1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers oder mit dem Zeitpunkt des Wasseranschlusses.

Seite: 13 <> 20



- 38.2 Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- 38.3 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der AEM mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.
- 38.4 Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Kosten und Tarife.

## 39. Abnahmepflicht

39.1 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der AEM zu beziehen, sofern sie im Zeitpunkt der Erschliessung nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

## 40. Wasserabgabe für besondere Zwecke

- 40.1 Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen schriftlichen Bewilligung der AEM und dürfen nur mit Rückflussverhinderer und Systemtrenner installiert werden. (Vergleiche Ziffer 26. und 27.)
- 40.2 Die AEM ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### 41. Abnorme Spitzenbezüge

41.1 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der AEM und dem Kunden.

#### Wassermessung

## 42. Einbau

- 42.1 Die Messeinrichtung wird von der AEM zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- 42.2 Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der AEM.
- 42.3 Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut oder nach Belastungswerten abgerechnet.
- 42.4 Die AEM entscheidet über Ausnahmen und die Art der Messeinrichtung.

#### 43. Haftung

- 43.1 Der Kunde haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind.
- 43.2 Er darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

## 44. Technische Vorschriften

44.1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Seite: 14 <> 20



44.2 Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

## 45. Messung des Wasserbezugs

- 45.1 Für die Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der AEM oder die erhobenen Belastungswerte massgebend.
- 45.2 Der Verbrauch wird in erster Linie über die installierte Wasseruhr bestimmt. Ist keine Wasseruhr installiert, wird der Wasserverbrauch anhand der Belastungswerte (LU) der Armaturen und Apparate pro Anschluss bestimmt. Die Bestimmung der Belastungswerte (LU) erfolgt nach den derzeit gültigen Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW, wonach ein Belastungswert einem Volumenstrom von 0.1 Liter pro Sekunde entspricht.
- 45.3 Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der AEM oder durch Fernauslesung.
- Die AEM kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss AEM-Vorgaben zu melden.
- 45.5 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Wasserbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt, oder nach Belastungswerten abgerechnet.
- Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der AEM festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 45.7 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

## 46. Messeinrichtungen

- 46.1 Die für die Messung von Wasserbezug notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der AEM geliefert und montiert oder es wird nach Belastungswerten abgerechnet.
- 46.2 Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der AEM.
- Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb von Messeinrichtungen sind den gültigen Tarifen, Anschlusskosten und Netzkostenbeträgen der AEM zu entnehmen.
- Der Liegenschaftseigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der AEM. Überdies stellt er der AEM den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen geeigneten und frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung.
- 46.5 Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 46.6 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.
- 46.7 Sind aufgrund gesteigerter Anforderungen oder auf Wunsch des Kunden spezielle Messeinrichtungen erforderlich, verrechnet die AEM dem Kunden sämtliche damit zusammenhängende Aufwendungen für die Erstellung, den Unterhalt, den Betrieb und die Entsorgung.

Seite: 15 <> 20



- 46.8 Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die AEM geeicht, plombiert, deplombiert, entfernt oder ein- und ausgebaut werden.
- Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente oder die Verbrauchsmessung selber beeinflussen, haftet der AEM für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die AEM behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 46.10 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der AEM beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.
- 46.11 Sind infolge Änderungen an den Installationen oder der Anforderungen für die Messung Anpassungen notwendig, so gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.
- 46.12 Messeinrichtungen, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen¹ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 46.13 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) massgebend.
- 46.14 Werden bei den Prüfungen Fehler an den AEM-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die AEM die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 46.15 Arbeiten die AEM-Messeinrichtungen korrekt, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfungen.
- 46.16 Messapparate, deren Abweichungen die Toleranzen nach den Prüfanforderungen des SVGW nicht überschreiten, gelten als korrekt messend.
- 46.17 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der AEM unverzüglich anzuzeigen.

#### **Finanzierung**

## 47. Eigenwirtschaftlichkeit

- 47.1 Die AEM hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:
  - a) Die Wasserbezugskosten vom Vorlieferanten;
  - b) allfällige Konzessionskosten;
  - c) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur, einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
  - d) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
  - e) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;

Seite: 16 <> 20

SR 941.20 (Systematische Sammlung des Bundesrechts).



- f) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- g) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- h) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

## 48. Kostendeckung

- 48.1 Die Kostendeckung wird erreicht durch:
  - a) die Erhebung von Anschluss- und Benützungsgebühren;
  - b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
  - c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen. Für betriebsfremde Leistungen der AEM wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen etc., entrichtet die Einwohnergemeinde Meiringen der AEM einen angemessenen Beitrag.
  - d) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

## 49. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

49.1 Die direkten Kosten für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die AEM.

#### 50. Netzanschlussleitungen

50.1 Die Erstellung, der Unterhalt, der Betrieb, die Erneuerung sowie die Kostentragung von Netzanschlussleitungen (Anschluss einer Liegenschaft an die Haupt- und Versorgungsleitungen [Verteilnetz] der AEM) sind im Reglement Anschlussbedingungen (AAB) geregelt.

## 51. Netzkostenbeiträge

51.1 Die Wasser-Netzkostenbeiträge sind im Reglement Anschlussbedingungen (AAB) geregelt.

## 52. Nutzungsgebühr

52.1 Die wiederkehrenden Nutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr basierend auf den erhobenen Belastungswerten des Bezugspunkts und einer Verbrauchsgebühr pro m³ Frischwasser oder den zugeordneten Belastungswerten zusammen.

## 53. Abgeltung von Sonderleistungen

- 53.1 Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten.
- 53.2 Diese Leistungen werden zu den aktuell gültigen Stundenansätzen der AEM in Rechnung gestellt.

Seite: 17 <> 20



53.3 Die AEM kann Kosten für ausserordentliche Ablesungen und Abrechnungen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, dem Kunden in Rechnung stellen.

## Verrechnung und Inkasso

## 54. Verrechnung

54.1 Für die Feststellung und Verrechnung des Wasserverbrauchs und der bezogenen Leistung gelten die Angaben der AEM.

## 55. Rechnungsstellung

- 55.1 Die Rechnungsstellung für die erbrachten Lieferungen und Leistungen an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEM festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen der jeweiligen Produkte.
- 55.2 Die Rechnungsstellung erfolgt anhand der bezogenen oder der vertraglich vereinbarten Leistungen (inkl. reservierten Leistungen).
- 55.3 Die Rechnungsstellung für die effektiv gemessene Leistung bleibt der AEM vorbehalten.
- 55.4 Bei verbrauchsabhängigen Leistungen sind die Messwerte der AEM massgebend, sofern kein Gegenbeweis vorliegt.
- Die AEM kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe der voraussichtlichen Leistungserbringung stellen. Ausserordentliche Zählerablesungen bei Mieter- oder Eigentümerwechsel sind kostenpflichtig.
- Die AEM kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Inkassosysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.
- 55.7 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der AEM kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

#### 56. Zahlung

- 56.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne jeglichen Abzug, mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mittels Bank- oder Postauftrag zu begleichen.
- 56.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der AEM zulässig.
- 56.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der AEM zu melden.
- 56.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der AEM in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

Seite: 18 <> 20



## 57. Inkassomassnahmen/ Einstellung von Lieferung und Leistung

- 57.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 57.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 57.3 Kann die AEM auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Zustellung einer Verfügung, Einleitung einer Betreibung nach SchKG oder der Einbau eines Inkassosystems angekündigt.
- 57.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen.
- 57.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 57.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 20.00 exkl. MwSt. erhoben.
- 57.7 Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Inkassosystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 57.8 Inkassosysteme können von der AEM so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der AEM verwendet wird.
- 57.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

## 58. Solidarhaftung bei Handänderung und Mieterwechsel

58.1 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer bzw. Mieter solidarisch.

## 59. Verjährung

59.1 Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren nach zehn Jahren.

#### Straf- und Schlussbestimmungen

#### 60. Zuwiderhandlungen

- 60.1 Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden gemäss geltendem Recht verfolgt.
- 60.2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Seite: 19 <> 20



## 61. Inkrafttreten

- Dieses von der Dorfgemeindeversammlung Meiringen am 5. Dezember 2019 genehmigte und erlassene Reglement über den Vollzug der Wasserversorgung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen betreffend Allgemeine Bedingungen für die Netznutzung und Lieferung von Wasser der Alpen Energie, Dorfgemeind Meiringen gelten als aufgehoben.
- 61.2 Meiringen, 5. Dezember 2019

ALPEN ENERGIE

Dorfgemeinde Meiringen

Gerhard Fuchs Dorf-Obmann Stefan Meier Dorfschreiber

Genehmigung durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen :

Meiringen, den 18. November 2019

Einwohnergemeinde Meiringen

Daniela Grisiger Geschäftsleiterin Roland Frutiger Gemeindepräsident

Seite: 20 <> 20

## Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll

Protokoll Nr. 14 vom Montag, 18. November 2019

Einwohnergemeinde Meiringen Postfach 532 3860 Meiringen Telefon 033 972 45 45 www.meiringen.ch



AEM: Reglement Wasserversorgung und Erschliessungs- und Anschlussbedingungen - Genehmigung

#### Sachverhalt

Zuständiger Ressortvorsteher: Infrastruktur

Gäste beim Traktandum: Stefan Meier, Dorfschreiber und Urs Linder, Betriebsleiter AEM

Beim Jahrestreffen des Gemeinderates und Dorfrates vom Mi. 23.10.2019 wurde über die Änderungen des Reglements Wasserversorgung AEM und des Reglements Erschliessungsund Anschlussbedingungen an die Wasserversorgung der AEM informiert.

Das aktuelle Wasserreglement der AEM ist seit dem 01.01.1999 gültig. Der Regierungsstatthalter hat am 05.08.2013 beanstandet, dass die Abrechnung der Erschliessungs- und Anschlussgebühren nach Einwohnergleichwerten erfolgt. Eine Umstellung auf Belastungswerte (LU) müsse erfolgen.

Die Dorfgemeinde hat mit dem Rechtsanwalt Hansueli Bircher von der Firma Swiss Legal das Reglement zur Wasserversorgung komplett überarbeitet. Dabei sind zwei neue Reglemente entstanden: ein Reglement Wasserversorgung und ein Reglement für die Erschliessungs- und Anschlussbedingungen. Die beiden Reglemente wurden ans AWA eingereicht und am 15.10.2019 vom Rechtsdienst des AWA frei gegeben.

Da die Einwohnergemeinde gemäss OgR (Art. 10) die Wasserversorgung an die Dorfgemeinde überträgt, muss der Gemeinderat die beiden neuen Reglemente ebenfalls genehmigen und mitunterschreiben. Am Mi. 13.11.2019, 19:30 Uhr ist ein Informationsanlass zu den beiden Reglementen im Kirchgemeindesaal geplant. Der Dorfrat bittet den Gemeinderat, an dieser Informationsveranstaltung ebenfalls teilzunehmen. An der Dorfgemeindeversammlung vom 05.12.2019 sollen dann die beiden Reglemente genehmigt werden.

## Folgendes sind die grössten Veränderungen in den beiden neuen Reglementen:

- Umstellung von Einwohnergleichwerten auf Belastungswerte
- es sind keine Wasseruhren vorgesehen
- es wird eine klare Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Installation vorgenommen
- Anpassung an die kantonalen und eidgenössischen Anforderungen (Normen)
- Belastungswert von CHF 8.75 aus dem Jahr 2015 wird vorläufig nicht angehoben. Es sollen zuerst Erfahrungen mit den neuen Reglementen gemacht werden.

## Stellungnahme aus finanzieller Sicht

Auch wenn die Einwohnergemeinde Meiringen primär nicht in der finanziellen Verantwortung steht sollte darauf hingewiesen werden, dass die Spezialfinanzierung Wasserversorgung im Hinblick auf das anstehende Investitionsvolumen finanziell zu wenig abgesichert ist. Mit einer Werterhaltungsquote von nur 0,12% und dem anstehenden Investitionsprogramm sollte die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt umgehend von 60% auf 100% erhöht werden,

Mehrbelastung CHF 231'000.-. Wird der budgetierte Aufwandüberschuss im Budget 2019 von knapp CHF 200'000.- hinzugerechnet so ergäbe sich ein Aufwandüberschuss von CHF 431'000.-. Mit dem vorhandenen Eigenkapital per 31.12.2018 von CHF 429'025.47 würde die Spezialfinanzierung aktuell bereits einen Bilanzfehlbetrag ausweisen. Aus finanzieller Sicht wird empfohlen, dass für die Spezialfinanzierung Wasserversorgung mittel- bis langfristig das Finanzhaushaltsgleichgewicht sichergestellt werden sollte.

## Stellungnahme der Infrastrukturkommission

Die Infrastrukturkommission hat an ihrer Sitzung vom 13.11.2019 die Reglemente positiv beurteilt und empfiehlt dem Gemeinderat, sie zu genehmigen.

#### Erwägungen

Stefan Meier und Urs Linder erläutern nochmals kurz die Änderungen und stehen zur Beantwortung der Fragen bereit:

- Kann jeder, der eine Wasseruhr wünscht, diese installieren lassen? Führt das nicht zum Energiesparen und zu weniger Einnahmen?

Antwort: Schon mit dem heutig gültigen Reglement konnte man eine Wasseruhr einbauen lassen. Zurzeit sind 63 Wasseruhren eingebaut: die meisten am Brünig (Ferienhäuser) und nur 1-2 in Meiringen. Sie glauben nicht, dass jetzt mit dem neuen Reglement viel mehr Wasseruhren eingebaut werden.

 Die finanzielle Situation der AEM lässt nicht eine lange Zeit zu, bis sie die Wassergebühren erhöhen. Ist das eingeplant?

Antwort: ja, das ist ihnen bewusst. Sie werden Erfahrungen mit den neuen Reglementen machen und die Erhöhung der Gebühren angehen.

Es wird gefragt, wie der Stand der Bauarbeiten ist. U. Linder führt aus, dass sie auf Seiten der Technik Wasserversorgung im Zeitplan sind. Auf Seite Baustellen sind sie etwas im Verzug. Sie mussten die Baustellensperrung verlängern. Aber für die Fussgänger ist der Wanderweg wieder geöffnet. Man muss jetzt noch schauen, wie viel Verzögerung der frühe Schneefall verursachen wird. Sie hoffen, dass sie die geplanten Arbeiten bis Weihnachten beenden können.

## Antrag

 Genehmigung der neuen Reglemente Wasserversorgung AEM und Erschliessungs- und Anschlussbedingungen an die Wasserversorgung der AEM per 01.01.2020

## Beschluss

Die neuen Reglemente Wasserversorgung AEM und Erschliessungs- und Anschlussbedingungen an die Wasserversorgung der AEM werden per 01.01.2020 und zu Handen der Dorfgemeindeversammlung vom 05.12.2019 genehmigt.

#### Mitteilung

Stefan Meier, Dorfschreiber (Vollzug Geschäftsleiterin)

Meiringen, 20. November 2019

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT MEIRINGEN** 

Daniela Grisiger

Geschäftsleiterin / Gemeindeverwalterin